



Trennungsvorschriften JStG

Geschlossene Einrichtungen für Jugendliche: UH, Freiheitsentzug, Geschlossene Unterbringung

Trennungsvorschriften aufgrund des neuen Jugendstrafrechts: revidierter Entwurf vom 22. März 2005

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt eine knappe Übersicht zu den Trennungsvorschriften und den Angeboten in den einzelnen geschlossenen Regimes der stationären Jugendhilfe nach dem neuen Jugendstrafgesetz (JStG).

Für die Anerkennung und die Berechtigung von Bau- und Betriebsbeiträgen durch das BJ ist letztlich die Genehmigung des Konzeptes entscheidend. Insbesondere müssen darin auch die Abgrenzungen zwischen den einzelnen Angeboten ausgewiesen sein.

Regime	Trennungsvorschrift	Angebot	Besonderheiten
UH	strikte Trennung von Erwachsenen: abgetrennte Abteilung; spezifische Aufenthalts- und Spazierräume	Sozialpädagogische Betreuung Tagesstruktur unter fachlicher Anleitung und Begleitung ab erstem Tag	Kann auch in besonderen Einrichtungen vollzogen werden (z.B. Durchgangsheim)
Freiheitsentzug bis zu 1 Jahr	In spezieller Einrichtung, strikte Trennung von Erwachsenen; Mischung der Altersklassen im Übergangsalter möglich	Individuelle sozialpädagogische Betreuung	tageweiser Vollzug bis zu 4 Wochen; Halbgefängenschaft (HG) bis zu 1 Jahr
Freiheitsentzug bis zu 4 Jahren	In spezieller Einrichtung; falls separate Abteilung in Einrichtung für Massnahmen an jungen Erwachsenen: Wohnen und Freizeit getrennt; Mischung am Arbeitsplatz möglich	Analoges Angebot wie Jugendheim (siehe LSMG); sozialpädagogische Betreuung; Schule und Ausbildung	Trennung der Geschlechter nicht zwingend; Progressionsstufen vorsehen; Schule/Beschäftigung auch extern möglich

Geschlossene Unterbringung	In spezieller Einrichtung; falls separate Abteilung in Institution für Massnahmen an jungen Erwachsenen oder separate Abteilung in Institution für Freiheitsentzug bei Jugendliche: Wohnen und Freizeit getrennt; Mischung am Arbeitsplatz (Berufsausbildung) bzw. in der Schule möglich; im Einzelfall muss jedoch eine von den übrigen Klienten separierte Tagesstruktur möglich sein	Angebot siehe JStG, Botschaft, Verordnung und LSMG	Anordnung nur von urteilender Behörde; Gutachten erforderlich; Vorsorgliche Platzierung im Sinne einer Krisenintervention möglich
-----------------------------------	---	--	---

Massnahmen für junge Erwachsene	Strikte Trennung zu Massnahmen für Jugendliche; Ausnahme: Jugendliche ab 17 Jahre können platziert werden. Strikte Trennung zu Jugendlichen im Freiheitsentzug im Bereich Wohnen und Freizeit; Mischung am Arbeitsplatz (Berufsausbildung) bzw. in der Schule möglich		Bei Durchmischung am Ausbildungsplatz bzw. in der Schule sind Abgrenzungen im Konzept auszuweisen
--	---	--	---